



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 19/38/12G
Vom 18.09.2019
P170553

Kantonale Gesetzesinitiative "Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer"

17.0553.05, Bericht der UVEK vom 14.08.2019

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss I

eine unumgängliche Ergänzung der kantonalen Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in die Berichte des Regierungsrates Nr. 17.0553.02 vom 28. März 2018 und Nr. 17.0553.04 vom 26. Februar 2019 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 17.0553.05 vom 14. August 2019, beschliesst:

1. Die Initiative bezieht sich auf § 16 des Umweltschutzgesetzes (USG BS) vom 13. März 1991. Seit Einreichen der Initiative hat sich § 16 USG BS verändert. Es ist daher unumgänglich, die Initiative der veränderten Rechtslage anzupassen.
2. Der Text der Initiative wird gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 geändert und lautet demnach neu wie folgt:

„Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert: §16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Parkplätze auf öffentlichem Grund

Absatz 1 *Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Veloparkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.*

Absatz 1bis *unverändert*

Absatz 1ter *unverändert*

Absatz 2 *Das zeitlich unbeschränkte Parkieren privater Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund ist bevorzugt Behinderten, Anwohnerinnen, Anwohnern, Gewerbetreibenden und gleichermassen Betroffenen zu ermöglichen.*

Absatz 3 *unverändert*

Absatz 4 *unverändert*

Absatz 5 *Bei einer Aufhebung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund muss in einem Radius von in der Regel nicht mehr als 200 Meter ein qualitativ wie quantitativ gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.*

Übergangsbestimmung: *Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.“*

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

kantonale Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in die Berichte des Regierungsrates Nr. 17.0553.02 vom 28. März 2018 und Nr. 17.0553.04 vom 26. Februar 2019 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 17.0553.05 vom 14. August 2019, beschliesst:

Die mit 3'484 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“ mit dem folgenden, gemäss Grossratsbeschluss I angepassten Wortlaut:

„Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert: §16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Parkplätze auf öffentlichem Grund

Absatz 1 *Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Veloparkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.*

Absatz 1bis *unverändert*

Absatz 1ter *unverändert*

Absatz 2 *Das zeitlich unbeschränkte Parkieren privater Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund ist bevorzugt Behinderten, Anwohnerinnen, Anwohnern, Gewerbetreibenden und gleichermassen Betroffenen zu ermöglichen.*

Absatz 3 *unverändert*

Absatz 4 *unverändert*

Absatz 5 *Bei einer Aufhebung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund muss in einem Radius von in der Regel nicht mehr als 200 Meter ein qualitativ wie quantitativ gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.*

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.